

DIHK-Baumonitor Beschleunigungspakt

16 Landesbauordnungen im Vergleich

Viele Bundesländer haben in den vergangenen Monaten einige Anstrengungen unternommen, um ihre Bauordnungen zu modernisieren und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Ein Hintergrund ist der im November 2023 zwischen Bund und Ländern geschlossene „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, der über 100 Maßnahmen zur Vereinfachung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen vor sieht.

Der DIHK-Beschleunigungsmonitor beobachtet die zentralen gesetzlichen Regelungen zur Genehmigungsbeschleunigung in den 16 verschiedenen Bauordnungen. Um den Vergleich zu erleichtern, werden sieben zentrale Erleichterungen verglichen: die Verfahrensfreiheit, das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, Fristverkürzungen, die Genehmigungsfiktion, der vorzeitige Baubeginn und die Typengenehmigung.

Dabei zeigt sich, dass viele Bundesländer bereits Regelungen zur Beschleunigung der Verfahren eingeführt haben. Teilweise gehen sie sogar über die Formulierungen des Beschleunigungspaktes hinaus. Gleichzeitig hat bisher kein Bundesland alle Beschlüsse des Bund-Länder-Paktes vollständig umgesetzt. Die Länder sind bei der Beschleunigung also auf einem guten Weg, können allerdings alle noch weitere Erleichterungen für mehr Tempo bei der Baugenehmigung herausholen.

Folgende Ergebnisse können wir nach dem Vergleich festhalten:

Verfahrensfreiheit

Die schnellste Baugenehmigung ist die, die gar nicht beantragt werden muss. Um Unternehmen und Behörden zu entlasten, haben Bund und Länder deshalb beschlossen, „Fälle von unwesentlicher Bedeutung gänzlich von der Genehmigungspflicht befreien“. Die Liste der sogenannten verfahrensfreien Bauvorhaben ist lang. Verglichen haben wir deshalb nur Gebäude, die spezielle Ausnahme des Dachgeschossausbaus und die Ausnahme für Mobilfunkmasten. Hier zeigt sich, dass erst etwa die Hälfte der Bundesländer die Schwellenwerte der Musterbauordnung (Gebäude im Innenbereich bis zu 10 m²) angehoben haben. Niedersachsen geht hier mit einer Schwelle für **Gebäude** bis 75 m³ Raumvolumen im Innenbereich und bis 40 m³ im Außenbereich besonders weit. Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen erlauben den **verfahrensfreien Dachausbau inklusive Gauben und Loggien**. In den meisten Bundesländern ist hierzu noch ein Freistellungsverfahren inklusive aller Bauvorlagen notwendig. **Mobilfunkmasten** wurden bundesweit fast in allen Bundesländern ausgenommen, wenn sie bis 15 Meter auf Gebäuden, im Außenbereich bis 20 Meter oder mobil bis maximal 24 Monate errichtet werden. In

Nordrhein-Westfalen ist dies sogar für Masten 20 Meter über Gebäuden oder bei mobilen Anlagen bis 48 Monate an einem Ort möglich.

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren werden Teile des Bauantrages (insb. das Bauordnungsrecht) durch die Behörden nicht geprüft. Bund und Länder hatten deshalb beschlossen, die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens auszuweiten. Die weitreichende Anwendungsmöglichkeit des Verfahrens auf alle Vorhaben außer Sonderbauten, wie es bereits in der Musterbauordnung angelegt ist, haben bisher allerdings nur 9 der 16 Bundesländer umgesetzt. 7 Länder beschränken die Anwendung auf Wohngebäude oder bestimmte Gebäudeklassen.

Fristverkürzungen

Für viele Schritte eines Genehmigungsverfahren werden Fristen vorgegeben. Dazu zählt insbesondere die Entscheidungsfrist ab Vollständigkeit des Bauantrages, dem Zeitraum bis zu dem die Behörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt oder Nachforderungen stellen muss. Auch beteiligten Behörden oder anderen Stellen werden Fristen zur Stellungnahme gegeben. Bund und Länder haben hierzu vereinbart, „geeignete Fristverkürzungen vorzunehmen“. Diese fallen je nach Verfahren und Bundesland sehr unterschiedlich aus. Der Musterbauordnung und einigen Landesbauordnungen sehen Fristen nur für das vereinfachte Genehmigungsverfahren vor. Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und Hamburg sehen dagegen sehr viel kürzere Fristen von wenigen Wochen je nach Verfahren vor.

Genehmigungsfiktion

Trotz der gesetzlichen Fristen zur Genehmigungsentscheidung dauern die Verfahren in der Praxis deutlich länger. Damit die Fristüberschreitung nicht folgenlos bleibt, regeln Musterbauordnung und viele Landesbauordnungen, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Behörde den Antrag bis zum Ablauf einer Frist nicht abgelehnt hat. Die Länder hatten beschlossen, „eine bundesweit einheitliche Genehmigungsfiktion von drei Monaten“ einzuführen. Dies ist in allen Ländern außer Nordrhein-Westfalen erfolgt. In Berlin wurde sogar zusätzlich zur Genehmigungsfiktion eine Vollständigkeitsfiktion eingeführt. Sie verhindert, dass die fiktive Genehmigung nicht eintreten kann, weil die Baubehörde auch die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigte. Allerdings sind die einzelnen Fiktionsregeln der Länder sehr unterschiedlich: So wird teilweise das Einverständnis der Gemeinde vorausgesetzt, keine Bescheinigung ausgestellt oder die Anwendung auf den Wohnungsbau eingeschränkt.

Vorzeitiger Beginn

Viele Fachgesetze zur Genehmigung bestimmter Vorhaben kennen den sogenannten vorzeitigen Baubeginn. Vorhaben können durch dieses Instrument bereits errichtet werden, während das Genehmigungsverfahren noch läuft. Das Bauordnungsrecht kennt dieses Instrument bisher nicht, obwohl Bund und Länder die Anwendung erleichtern wollten. Die Musterbauordnung und alle Bundesländer erlauben zumindest die Teilbaugenehmigung, mit der bereits einzelne Bauteile oder Bauabschnitte errichtet werden können. Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen erleichtern deren Anwendung, indem das Teilbauvorhaben bereits zulässig ist, wenn keine Bedenken dagegen bestehen. Baden-Württemberg verknüpft die Zulassung sogar mit einer Fiktionsregel.

Typengenehmigung

Damit für Anlagen derselben Ausführung oder in den gleichen Systemen nicht immer wieder neue Nachweise und Gutachten eingereicht werden müssen, gibt es die Typengenehmigung. Sie soll künftig etwa für das Bauen in Modulbauweise verstärkt angewandt werden. Damit die Hersteller dieser Systeme nicht in jedem Bundesland einzeln Anträge stellen müssen, haben die Länder die gegenseitige Anerkennung der Genehmigungen geschlossen. Dies ist zwar in allen Bundesländern grundsätzlich erfolgt. Allerdings sehen einige Länder zusätzliche Bestätigungen oder Anerkennungen ihrer Behörden vor oder schränken die Anerkennung ein, beispielsweise nur für eine barrierefreie Ausführungen.

Digitaler Bauantrag

Damit die Baugenehmigung schnell und leichter erfolgen kann, fordern Unternehmen seit vielen Jahren eine lückenlose Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Baugenehmigung. Das bedeutet, dass nicht nur die Anträge digital versandt werden können, sondern auch die Bearbeitung, Beteiligung, Ergänzung und Bescheinigung zentral und digital erfolgen. Wie weit dieser Prozess in den Bundesländern bereits implementiert wurde, kann dieser Monitor leider nicht abilden. Auch die Bauordnungen müssen die Digitalisierung durch die Befreiung vom Schriftformerfordernis ermöglichen. Baden-Württemberg und Niedersachsen schreiben die rein elektronische Kommunikation hier bereits explizit vor.

Ergebnis

Der Vergleich zeigt, dass die Länder in den ausgewählten Regelungsbereichen ihrer Bauordnungen noch viel Beschleunigungspotenziale heben können. Zusammengenommen haben die Bundesländer erst etwas mehr als **die Hälfte aller möglichen Verfahrensregeln nach dem Bund-Länder-Pakt umgesetzt**. Zwei-Drittel aller möglichen Regelungen

könnten zudem noch optimiert werden, wenn sich die Bundesländer an den Regelungen orientieren würden, die Verfahren am weitesten verkürzen.

Kein Bundesland hat die im Bund-Länder-Pakt beschlossenen Maßnahmen bisher vollständig umgesetzt. In allen Bundesländern besteht noch Optimierungspotenzial. Es gibt also noch viel zu tun.

Methode

Für dieses Monitoring konnte nur ein kleiner Teil möglicher Regelungen verglichen werden. Viele Bundesländer haben zuletzt zusätzliche Erleichterungen eingeführt, beispielsweise Nachweispflichten reduziert oder Stellplatz- und Brandschutzregelungen vereinfacht. Neben der schnelleren Bauleitplanung, dem Bürokratieabbau bei Bauvorschriften und der Digitalisierung bleibt daher auch die Beschleunigung der Bauordnungen bleibt deshalb eine Dauerbaustelle.

Ergebnis: Auswertung der Bauordnungen in Zahlen

Maßnahme	vorbildlich umgesetzt	umgesetzt mit Verbesserungspotenzial	nicht umgesetzt
Verfahrensfreiheit Vorhaben mit geringen Auswirkungen können verfahrensfrei errichtet werden	4 Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen	5 Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	7 Berlin, Bremen, Meckl.-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Teile des Bauantrages werden nicht geprüft.	9 Bayern, Berlin, Hessen, Meckl.-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Saarland, Schleswig-Holstein	-	7 Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Fristverkürzungen Fristen für Antragsstellung, Öffentlichkeitsbeteiligung oder Entscheidungen von Behörden	4 Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg,	2 Bayern, Nordrhein-Westfalen	10 Bremen, Hessen, Meckl.-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen
Genehmigungsfiktion Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Behörde den Antrag bis zum Ablauf einer Frist nicht abgelehnt hat.	2 Baden-Württemberg, Berlin	13 Bayern, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Hessen, Meckl.-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen	1 Nordrhein-Westfalen
Vorzeitiger Beginn Vorhaben können bereits errichtet werden, während das Genehmigungsverfahren läuft.	3 Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen	-	13 Berlin, Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Meckl.-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen
Typengenehmigung Anlagen derselben Ausführung oder im gleichen System können eine Typengenehmigung erhalten.	11 Baden-Württemberg, Berlin, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein,	1 Thüringen	4 Bremen, Meckl.-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt
Insgesamt	33	21	42

Bewertung im Einzelnen

Quellen: [Bauordnungen \(Deutschland\) – Wikipedia](#)

Markierung der Zellen: **vorbildlich umgesetzt; umgesetzt mit Verbesserungspotenzial;**
nicht umgesetzt: (Markiert: Abwertung; Markiert: Vorbildlich)

Aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Regelungen, Formulierungen und Querverweise enthält die Übersicht und die Bewertung Fehler. Über Korrekturen und Hinweise freuen wird uns jederzeit.

Maßnahme	Musterbauordnung	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen
Verfahrensfrei Vorhaben mit geringen Auswirkungen können verfahrensfrei errichtet werden	Gebäude im Innenbereich: bis 10 m ² Dachgeschoss: Nein Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Mon.	Gebäude im Innenbereich: bis 40 m ³ Dachgeschoss: Nein Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Mon.	Gebäude im Innenbereich: bis 75 m ³ , Dachausbau zu Wohnzwecken einschließlich Dachgauben Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Monate	Gebäude im Innenbereich: bis 10 m ² Dachgeschoss: Nein Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil: Nein	Gebäude im Innenbereich: bis 75 m ³ Dachgeschoss: Nein Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Mon.	Gebäude im Innenbereich: bis 10 m ² Dachgeschoss: Nein Antennen: Innen bis 15 m; außen bis 20 m Höhe, temporär 24 Mon.
Vereinfachtes Verfahren Teile des Bauantrages werden nicht geprüft.	Anwendung: außer bei Sonderbauten	Anwendung: bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 4	Anwendung: außer bei Sonderbauten	Anwendung: außer bei Sonderbauten	Anwendung: Wohngebäude GK 1-3 innerhalb B-Pläne	Anwendung: Wohngebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind.
Fristverkürzungen Fristen für Antragsstellung, Vollständigkeitsprüfung oder Beteiligung von Behörden	Regulär: Nein Vereinfacht: i.d.R. 3 Monate+3 Wochen Vollständigkeit: Nein Beteiligte: 1 Monat	Regulär: 2 Monate Vereinfacht: 1 Monat Vollständigkeit: 10 Arbeitstage Beteiligte: 1 Monat	Regulär: Nein Vereinfacht nur Wohnraum und Mobilfunk. 3 Monate + 3 Wochen Vollständigkeit: 3 Wochen Beteiligte: 1 Monat (Fiktion)	Frist Regulär: i.d.R. 1 Monat Vollständigkeit: 2 Wochen Beteiligte: i.d.R. 1 Monat (Verlängerung möglich)	Frist: i.d.R 2 Monate Vollständigkeit: 2 Wochen Beteiligte: i.d.R. 1 Monat (Verlängerung möglich)	Regulär: 12 Wochen Vollständigkeit: Nein Beteiligte: i.d.R. 1 Monat (Verlängerung möglich)
Genehmigungsfiktion Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Behörde den Antrag bis zum Ablauf einer Frist nicht abgelehnt hat.	Anwendung: vereinfachtes Verfahren; Frist: i.d.R. drei Monate+3 Wochen Bescheinigung: unverlangt und unverzüglich	Anwendung: vereinfachtes Verfahren Frist: i.d.R. 1 Monat Bescheinigung: unverzüglich schriftlich oder elektronisch in Textform	Anwendung: vereinfachtes Verfahren; wenn Wohnraum geschaffen Frist: i.d.R. drei Monate+3 Wochen Bescheinigung: unverlangt und unverzüglich	Anwendung: vereinfachtes Verfahren Frist: 1 Monat Bescheinigung: auf Verlangen *Zusätzlich Vollständigkeitsfiktion	Anwendung: vereinfachtes Genehmigungsverfahren Frist: i.d.R. 3 Monate Bescheinigung: Nein	Anwendung: vereinfachtes Verfahren Frist: i.d.R. 3 Monate +3 Wochen Bescheinigung: unverlangt und unverzüglich
Vorzeitiger Baubeginn Vorhaben können bereits errichtet werden, während das Genehmigungsverfahren läuft.	Nur für Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte Voraussetzung: keine Bedenken; Fiktion	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte
Typengenehmigung Anlagen derselben Ausführung oder im gleichen System erhalten eine Typengenehmigung.	Genehmigung anderer Länder: Nein	Genehmigung anderer Länder: ja Befristet: 5 Jahre	Genehmigung anderer Länder: ja	Genehmigung anderer Länder: ja (soweit barrierefrei)	Genehmigung anderer Länder: ja (nur nach Bestätigung)	Genehmigung anderer Länder: Nein Befristet: 5 Jahre

Maßnahme	Hamburg	Hessen	Meckl.-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen ¹	Rheinland-Pfalz
Verfahrensfreiheit Vorhaben mit geringen Auswirkungen können verfahrensfrei errichtet werden	Gebäude im Innenbereich: bis 30 m ³ Dachgeschoss: Nein Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Monate	Gebäude im Innenbereich: bis 30 m ³ Dachausbau einschließlich Dachgauben, Loggien und Dachterrassen Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Monate	Gebäude im Innenbereich: bis zu 10 m ² Dachgeschoss: Nein Antennen Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Monate	Gebäude im Innenbereich: bis 75 m ³ , im Außenbereich bis 40 m ³ ; Dachgeschoss: Umnutzung von Räumen im Dachgeschoss Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Monate	Gebäude im Innenbereich: bis 75 m ³ Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten im Geltungsbereich einer Satzung Antennen: Innen bis 20 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 48 Monate	Gebäude bis 50 m ³ Dach: Ausbau einzelner Aufenthaltsräume, wenn äußere Gestaltung nicht verändert wird; Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Monate
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Teile des Bauantrages werden nicht geprüft.	Anwendung: Wohngebäuden, ausgenommen Hochhäuser; dienstl. Gewerbe bis jeweils 200 m ²	Anwendung: außer bei Sonderbauten	Anwendung: außer bei Sonderbauten	Anwendung: außer bei Sonderbauten	Anwendung: außer bei Sonderbauten	Anwendung: Wohngebäude GK 1-3, sonstige GK 1-2, etc.
Fristverkürzungen Fristen für Antragsstellung, Öffentlichkeitsbeteiligung oder Entscheidungen von Behörden	Regulär: 2 Monate GK 1-4: 1 Monat Vollständigkeit: Ja Beteiligte: 1 Monat	Regulär: 3+2 Monate Vereinfacht: 3 +2 Monate Vollständigkeit: Ja Beteiligte: 1 Monat	Regulär: --- Vereinfacht: 3 +1 Monate Beteiligte: 1 Monat	Regulär: Nein Vereinfacht: Nein Vollständigkeit: Ja Beteiligte: zwei Wochen / ein Monat	Regulär: 3 Monate Vereinfacht: 6 Wochen Vollständigkeit: 10 Tage Beteiligte: 2 Monate	Regulär: Nein Vereinfacht: 1-3 + 2 Monate Vollständigkeit: 10 Tage Beteiligte: 1 Monate
Genehmigungsfiktion Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Behörde den Antrag bis zum Ablauf einer Frist nicht abgelehnt hat.	Anwendung: vereinfachtes Verfahren; Frist: 1-2 Monate Bescheinigung: wird bestätigt	Anwendung: vereinfachtes Verfahren; Frist: 3 ggf. +2 Monate Bescheinigung: ---	Anwendung: vereinfachtes Verfahren; nicht bei Einvernehmen Frist: 3 Monate Bescheinigung: ---	Anwendung: vereinfachtes Verfahren Wohnraum und Mobilfunk Frist: 3 Monate Bescheinigung: ja	Nein	Anwendung: vereinfachtes Verfahren Vereinfacht: 1-3 + 2 Monate Bescheinigung: auf Verlangen schriftlich
Vorzeitiger Baubeginn Vorhaben können bereits errichtet werden, während das Genehmigungsverfahren läuft.	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte Voraussetzung: keine unüberwindbaren Hindernisse	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte Voraussetzung: keine Bedenken	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte
Typengenehmigung Anlagen derselben Ausführung oder im gleichen System können eine Typengenehmigung erhalten.	Genehmigung anderer Länder: ja Befristet: 5 Jahre	Genehmigung anderer Länder: ja Befristet: 5 Jahre	Genehmigung anderer Länder: ja (nur nach Anerkennung)	Genehmigung anderer Länder: ja Befristet: 5 Jahre	Genehmigung anderer Länder: ja Befristet: 5 Jahre	Genehmigung anderer Länder: nur nach Bestätigung Befristet: 5 Jahre

¹ Noch nicht enthalten sind die geplante Änderungen ab 2026: Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, [Link](#)

Maßnahme	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Saarland	Schleswig-Holstein	Thüringen	
Verfahrensfreiheit Vorhaben mit geringen Auswirkungen können verfahrensfrei errichtet werden	Gebäude im Innenbereich: bis 75 m³ Dach- und Kellergeschossausbau zu Wohnungen Antennen Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Monate	Gebäude im Innenbereich: bis 10 m² Dachgeschoss: Nein Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Monate	Gebäude im Innenbereich: bis 75 m³ Dachgeschoss: einzelne Aufenthaltsräume von Wohngebäuden ohne Veränderung Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Monate	Gebäude im Innenbereich: Innen bis 30 m³ Dachgeschoss: nein Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Monate	Gebäude im Innenbereich: bis 10 m² Dachgeschoss: Nein Antennen: Innen bis 15 m; Außen bis 20 m Höhe; Mobil 24 Monate	
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Teile des Bauantrages werden nicht geprüft.	Anwendung: außer bei Sonderbauten	Anwendung: Wohngebäude GK 1 -3, sonstige GK 1-2, et.	Anwendung: außer bei Sonderbauten	Anwendung: außer bei Sonderbauten	Anwendung: GK 1-3 etc.	
Fristverkürzungen Fristen für Antragsstellung, Öffentlichkeitsbeteiligung oder Entscheidungen von Behörden	Frist: 3 +2 Monate ab Eingang Vollständigkeit: unverzüglich Beteiligung: 1 Monat	Frist: 3 +2 Monate ab Eingang Vollständigkeit: zwei Wochen Beteiligung: 1 Monat	Regulär: Nein Vereinfacht: 10 Wochen + 1 Monat Vollständigkeit: 10 Wochentage Beteiligung: 2 Monate	Vereinfacht 3 Monate Regulär: Nein Vollständigkeit: Nein Beteiligung 1 Monat	Vereinfacht: 3 + 2 Monate Regulär: Nein Vollständigkeit: 10 Tage Beteiligung: 1 Monat	
Genehmigungsfiktion Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Behörde den Antrag bis zum Ablauf einer Frist nicht abgelehnt hat.	Anwendung: vereinfachtes Verfahren; Frist: 3 +2 Monate Bescheinigung: auf Verlangen	Anwendung: vereinfachtes Verfahren; Frist: 3 +2 Monate Bescheinigung: auf Verlangen	Anwendung: vereinfachtes Verfahren; Frist: 10 Wochen + 1 Monat Bescheinigung: auf Verlangen.	Anwendung: vereinfachtes Verfahren; Frist: 3 Monate + 2 Wochen Bescheinigung: unverlangt und unverzüglich	Anwendung: vereinfachtes Verfahren; Frist: 3 Monate + 2 Wochen Bescheinigung: Nein	
Vorzeitiger Baubeginn Vorhaben können bereits errichtet werden, während das Genehmigungsverfahren läuft.	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte	Teilbaugenehmigung: für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte	
Typengenehmigung Anlagen derselben Ausführung oder im gleichen System können eine Typengenehmigung erhalten.	Genehmigung anderer Länder: ja Befristet: 5 Jahre	Genehmigung anderer Länder: nur nach Bestätigung Befristet: 5 Jahre	Genehmigung anderer Länder: ja Befristet: 5 Jahre	Genehmigung anderer Länder: ja Befristet: 5 Jahre	Genehmigung anderer Länder: nach Bestätigung mit Fiktion Befristet: 5 Jahre	